

Veterinärdienst

Weisung betreffend Gebühren für Bewilligungen und Dienstleistungen des Veterinärdienstes

Diese Weisung wird erlassen in Anwendung der geltenden Gesetzgebung betreffend Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheitsberufe, Heilmittel sowie des Gebührengesetzes (SRL 680) und von § 2 des Gebührentarifs und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL 681).

1. Allgemeines

1.1 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, sowie Teilnahme an Sitzungen, Begehungen, etc., wenn ein wirtschaftliches Interesse besteht

– nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

1.2 Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, sowie periodische, bzw. gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen

– nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

– Gesamtbetrag im Bereich Tierschutz (min./max.) Fr. 50.- bis 500.-

1.3 Zusatzaufwand, der das übliche Mass übersteigt

– nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

1.4 Wegentschädigung pauschal Fr. 112.50

Kosten für Fotos, Kopien, Post- und Telefongebühren sowie Fahrspesen werden zusätzlich verrechnet, wenn es sich nicht um Pauschalgebühren handelt.

2. Tierschutz und Hunde

2.1 Gebühren für Verfügungen und Bewilligungen

– nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

– Gesamtbetrag im Bereich Tierschutz (min./max.) Fr. 100.- bis 5000.-

2.2 Beurteilung Baupläne

– nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

2.3 zusätzliche Kosten Dritter (Animex-ch, Tierversuchskommission)

– Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten

2.4 Kautions im Zusammenhang mit der Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung und gewerbsmässigen Handel mit Tieren

– pro Tier Fr. 200.-

3. Tiergesundheit

3.1	Bescheinigungen, Beglaubigungen Heimtiere	Fr. 60.-
3.2	Bewilligung Import und amtstierärztliche Überwachung:	
	– Gebühr Importverfügung pauschal	Fr. 80.-
	– Überwachung, nach Aufwand	Fr. 150.-/Std.
	– zzgl. Laborkosten Dritter (Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten)	
3.3	Amtstierärztliche Exportkontrolle	
	– mit Besuch vor Ort pauschal	Fr. 150.-
	– ohne Besuch vor Ort pauschal	Fr. 60.-
	– weitere Tiere gleicher Export	Fr. 30.-
	– Zuschlag Expressbearbeitung	Fr. 50.-
3.4	Künstliche Besamung: Bewilligung als Besamungstechniker (BT, überbetrieblicher Einsatz)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 220.-
3.5	Künstliche Besamung: Bewilligung Eigenbestandsbesamung (EBB)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 110.-
3.6	Prüfungsgebühr eidg. Tierseuchenrecht bei Kursbesuchen EBB/BT im Ausland pauschal	Fr. 300.-
3.7	Bewilligung Absamung Privatstier pauschal	Fr. 100.-
3.8	Bewilligung als Auftriebs- und Sammelstellen- oder Transport- betrieb, sowie Besamungsstation gemäss EU-Gesetzgebung (gültig 5 Jahre)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 250.-
3.9	Viehhandel	
	– Grundgebühr pro Jahr für Pferde und Grossvieh pauschal	Fr. 200.-
	– Grundgebühr für Kleinvieh pauschal	Fr. 100.-
	– Ausstellung Viehhandelspatent (gültig 3 Jahre)	Fr. 30.-
3.10	Bewilligung für Wanderschafherden (pro Saison)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 220.-
3.11	Bewilligung Ausstellungen / Märkte (ausgenommen nationale Ausstellungen mit mehreren Tierarten)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 200.-
3.12	Nationale Ausstellungen mit mehreren Tierarten	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 300.-
3.13	Bewilligungspflichtige Entsorgungsbetriebe (VTNP)	
	– Grundgebühr pauschal	Fr. 200.-
3.14	Regionale Tierkörpersammelstellen	
	– Bewilligungen und Überwachung	kostenlos

4. Lebensmittelsicherheit

- 4.1 Bewilligung Schlachthanlagen und Zerlegebetriebe
 – nach Aufwand Fr. 150.-/ Std.
- 4.2 Gebühren Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 – Festlegung der Gebühr im gesetzlichen Rahmen
 (Art der Verrechnung wird in der Bewilligung festgehalten)
- 4.3 Gebühren für kostenpflichtige Untersuchungen
 – MFU und Hemmstoffuntersuchung: Weiterverrechnung der
 ausgewiesenen Laborkosten
- 4.4 Bewilligung für Hof- und Weidetötungen
 – Grundgebühr pauschal Fr. 200.-
- 4.5 Exportzeugnisse Lebensmittel tierischer Herkunft
- Ausstellen von beglaubigten Zeugnissen Fr. 66.-
 - Zuschlag beglaubigte Zeugnisse auf Spezialpapier Fr. 10.-
 - Zeugniskopien Fr. 40.-
 - Spezialpapier pro Stück Fr. 3.-
 - Zuschlag Expressbearbeitung Fr. 50.-
- Spezialbescheinigungen
 – nach Aufwand Fr. 150.-/Std.

5. Tiergesundheitsberufe und Heilmittel

- 5.1 Berufsausübungsbewilligung Tierärztin/Tierarzt (BAB)
- Grundgebühr pauschal Fr. 530.-
 - Anpassung einer bestehenden Bewilligung kostenlos
 - gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos
- 5.2 Detailhandelsbewilligung Tierarztpraxis (DHB)
- Grundgebühr Fr. 450.-
 - Anpassung einer bestehenden Bewilligung kostenlos
- 5.3 Bewilligung zur Beschäftigung einer Assistentin/eines Assistenten Fr. 70.-
- 5.4 Entscheid 90-Tage-Dienstleistung ausländische Tierärztinnen
 und Tierärzte
- Grundgebühr, pauschal Fr. 200.-
- 5.5 Bewilligung für nicht-tierärztliche Tierheilpraxis, soweit bewilligungs-
 pflichtig z.B. Akupunktur (BAB)
- Grundgebühr pauschal Fr. 530.-
 - Anpassung einer bestehenden Bewilligung kostenlos
- 5.6 Bewilligung für nicht-tierärztliche Detailhandelsbetriebe (DHB)
- Grundgebühr pauschal Fr. 450.-

- | | |
|---|-----------|
| – Anpassung einer bestehenden Bewilligung | kostenlos |
| 5.7 Bewilligung für Zoo- und Imkereifachgeschäfte (DHB) | |
| – Grundgebühr pauschal | Fr. 200.- |
| – Anpassung einer bestehenden Bewilligung | kostenlos |
| 5.8 Unbedenklichkeitsbescheinigung | Fr. 60.- |

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt jene vom 13. März 2017

Luzern, 01.09.2021

Der Departementsvorsteher

Guido Graf
Regierungsrat

